

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 24. März 2026****Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

vom 24. März 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. März 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2025, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) erhalten folgende laufende Nummern die folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 bis 10.000,00
5	Beglaubigungen	
5 a)	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 12,50
5 b)	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je bedruckte Seite	3,00
	Anmerkung (zu a)): Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
7	Bestattungsrecht	
7 a)	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 BestattG BW)	38,00 – 76,00
8	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Verwaltung, Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8 a)	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 8,00
8 b)	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500 Euro und 3 % des Mehrwertes

8 c)	je Schlüssel, je Schlüsselbund	8,00
11	Melderecht	
11 a)	Auskünfte aus dem Melderegister, je angefragte Person	
	1. Einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	15,00
	2. Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	20,00
	3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind	33,00
11 b)	Ausstellung	
	1. einer einfachen Meldebescheinigung oder einer sonstigen Bescheinigung der Meldebehörde, je Bescheinigung	10,00
	2. einer erweiterten oder internationalen Meldebescheinigung, je Bescheinigung	15,00
11 c)	Sonstiges	
	1. Sonstige Inanspruchnahme/ Leistungen der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde 19,50
	2. Bearbeitung von Anträgen auf Gruppenauskunft, § 46 und § 50 Bundesmeldegesetz	je angefangene Viertelstunde 21,50
14	Statistische Auswertungen	Je angefangene Viertelstunde 17,50
16	Standesamt	
16 a)	Eheschließung: zusätzliche Gebühren nach § 5 Abs. 3 PStG-DVO	
	• Kurzfristige Absage bzw. Verschiebung eines Eheschließungstermins (innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin)	25,00
	• Reservierung von Terminen über Online-Traukalender	45,00
	• Organisation von Eheschließungen an besonderen Trauungsorten/außerhalb städtischer Gebäude	70,00
16 b)	Kirchenaustritt	
	• Kirchenaustritt Einzelperson (nicht berufstätig)	28,00
	• Kirchenaustritt Einzelperson (berufstätig)	45,00
	• Nachträgliche Ausstellung Bescheinigung Kirchenaustritt	12,50

2. Im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) werden folgende laufende Nummern neu eingefügt:

13	Schreibgebühren	
13 d)	Abgabe und/oder Bereitstellung von elektronischen Dokumenten (einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen)	Je angefangene Viertelstunde 15,00
8 d)	bei Tieren	3 % des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten

3. Im Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung) erhalten folgende laufende Nummern die folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Fristverkürzung (§ 2 Abs. 3 LGastG)	70 - 2.500
1.2.2	Vorläufige Untersagung (§ 2 Abs.s 4 LGastG)	70 - 2.500
1.2.3	Datenübermittlung (§ 4 Abs. 2 LGastG i. V. m. § 2 Abs. 2 LGastG, § 4 Abs. 3 LGastG i. V. m. § 5 Abs. 6 LGastG)	10 - 300
1.2.4	Anordnungen (§ 6 LGastG)	140 - 5.000
1.2.5	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaft (§ 5 Abs. 3 LGastG)	50 bis 200
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 8 Abs. 4 LGastG)	
1.2.6.1	a) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20 bis 60
1.2.6.2	b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	36 bis 500
1.2.7 – 1.2.11	Entfällt	-
1.3	Gewerberecht	
1.3.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	225,00 bis 4.500,00
	Spiele	
1.3.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	110,00 bis 10.000,00
1.3.3	Geeignetheitsbestätigung § 33 c Abs. 3 GewO	75,00
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb d. Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 und 2 GewO	140,00 bis 5.000,00
	Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste	
1.3.22	Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Abs. 1 GewO	
	a) Anmeldung	30,00
	b) Ummeldung	25,00
	c) Abmeldung	25,00
1.3.23	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
	a) mündlich	7,50
	b) schriftlich	15,00
1.6	Waffenrecht	
1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün/gelb	76,00
1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler	152,00 bis 304,00
1.6.3	Änderung des Sammelthemas	152,00
1.6.4	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	114,00
1.6.5	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der jeweiligen WBK-Gebühren und für die jeweiligen Eintragungen je Waffe
1.6.6	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe)	51,00
1.6.7	entfällt	
1.6.8	Eintrag einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe)	38,00

1.6.9	Eintragung/ Austragung von Waffen in/ aus eine/r/m Waffbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag/ Austrag und Waffe)	25,00
1.6.10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. §10 Abs.3 WaffG	76,00
1.6.11	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	76,00
1.6.12	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	25,00
1.6.13	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	76,00
1.6.14	Ausstellung eines Waffenscheins	202,00
1.6.15	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	304,00
1.6.16	Verlängerung eines Waffenscheins	114,00
1.6.17	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	38,00 bis 114,00
1.6.18	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	152,00 bis 1.520,00
1.6.19	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	152,00 bis 760,00
1.6.20	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	152,00 bis 760,00
1.6.21	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	76,00 bis 304,00
1.6.22	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte)	76,00 bis 152,00
1.6.23	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten etc.)	76,00 bis 760,00
1.6.24	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenverbot, Widerruf Waffbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.)	38,00 bis 760,00
1.6.25	Aufbewahrungskontrolle gem. § 36 Abs. 3 WaffG	38,00 je angefangene halbe Stunde und Prüfer
1.7	Sprengstoffrecht	
1.7.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 ff SprengG)	38,00 bis 608,00
1.7.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen)	380,00 bis 760,00
1.7.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	114,00
1.7.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs.3 SprengG / § 34 Abs.2,1. SprengV	57,00
1.7.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	114,00
1.7.6	Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	114,00
1.7.7	Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§7, 20, 27 SprengG	63,00 bis 114,00
1.7.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z.B. Sicherstellung)	76,00 bis 380,00
1.7.9	Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 32 SprengG sichergestellten	76,00 bis 380,00 zzgl. der für Gegenstände/ Stoffen die Entsorgung entstehenden Kosten

1.7.10	Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG	76,00 bis 380,00
1.7.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG	114,00 zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1.7.12	Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG	76,00 bis 380,00
1.7.13	Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV	76,00 bis 380,00
1.7.14	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV	76,00 bis 152,00
1.7.15	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV	76,00 bis 152,00
1.7.16	Anordnung nach § 24. Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall	76,00 bis 380,00
1.7.17	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	76,00 bis 760,00

4. Im Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung) werden folgende laufende Nummern neu eingefügt:

1.8	Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst	
	Für die folgenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienstes werden Gebühren nach § 4 LGebG erhoben. Kosten, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind als Auslagen gesondert zu erstatten. Die ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	
1.8.1	Transport und Begleitung von Personen, Transport von Tieren und Sachen, Suchen nach oder Einfangen von Tieren sowie Suchen und Einfangen von Tieren - je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten Anmerkung: Kosten, die durch die notwendige Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.2	Transport von Personen, Tieren und Sachen mit einem Dienstfahrzeug	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.3	Beaufsichtigung einer Person außerhalb einer Gewahrsamseinrichtung zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beaufsichtigte Person	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.4	Begleitung von Personen zu Fuß, wenn die begleitete Person sich durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in eine schutzbedürftige Lage versetzt hat	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten

1.8.5	Begleitung von Personen beim Transport durch Dritte, zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die begleitete Person	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.6	Reinigung von Gebäuden, Diensträumen, Fahrzeugen, Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen in Fällen der Nummern 1.8.1 bis 1.8.5 Anmerkung: Bei Reinigung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.7	Sicherstellung, Beschlagnahme, sofortige Ausführung, insbesondere Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge; Anmerkung: Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen	
1.8.7.1	Aufforderung zur Entfernung verbotswidrig geparkter Anhänger (auch Wohnanhänger)	120,00
1.8.7.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	120,00
1.8.7.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	240,00
1.8.7.4	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	480,00
1.8.7.5	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	120,00
1.8.7.6	Verwahrgebühren – Tagessätze	
	a) je Fahrrad	10,00 - zzgl. externe Kosten
	b) je sonstige Fahrzeuge/Kraftfahrzeuge	35,00 – zzgl externe Kosten
1.8.8	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.9	Sicherung, Beseitigung oder Räumung einer durch einen Störer verursachten Gefahrenstelle im öffentlichen Raum (z. B. Beseitigung von Hindernissen, gefährlichen Gegenständen oder verstreuter Ladung)	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.10	Einsatz von Einsatzkräften bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit ein wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist. Anmerkungen: Es handelt sich um ein wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit, wenn den Einsätzen ein einheitlicher	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten

	Lebenssachverhalt zugrunde liegt und zwischen ihnen ein innerer und zeitlicher Zusammenhang besteht. Anspruchsgegner ist der Störer oder Zustandsstörer nach §§ 6, 7 PolG. Der Störer ist über seine bevorstehende Zahlungspflicht zu informieren.	
1.8.10.1	Zusätzliche Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen	0,45 je Fahrzeug und gefahrenem Kilometer
1.8.11	Maßnahmen von Einsatzkräften zur Beitreibung von nicht beglichenen Verwaltungsgebühren, Geldbußen oder sonstigen Gebühren und Auslagen	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.12	Maßnahmen zur kurzfristigen Bewachung oder Inobhutnahme von Tieren	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.9	Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz	
1.9.1	Änderung eines Familiennamens	130,00 bis 450,00
1.9.2	Änderung eines Vornamens	95,00 bis 255,00
1.9.3	Nachträgliche Ausfertigung einer Namensänderungsurkunde	18,00

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Tübingen, 24. März 2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Bereitstellung im Internet: 24. März 2026